



## **Beschlussvorlage**

**Nr.: 170/2007 / öffentlich**

### **Richtlinien für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	<b>Top</b>
Verwaltungsausschuss	11.07.2007	8
Stadtrat	16.07.2007	6

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinien der Stadt Friesoythe für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten werden beschlossen.

#### **Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (NGVBl. S. 342) wurde u.a. festgelegt, dass die Gemeinden Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen haben. Hiermit ist die ausschließliche Zuständigkeit des Rates über die Aufnahme von Krediten entfallen. Stattdessen beschließt der Rat nun nach § 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO über die genannten Richtlinien.

Vor dieser Regelung hatten sich die Kommunen wegen der schnell erforderlichen Entscheidung bei den kurzlebigen Angeboten des Kapitalmarktes mit sog. Vorratsbeschlüssen beholfen.

Künftig legt der Rat nur noch mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr fest, während die Entscheidungen über die Einzelkreditaufnahmen durch die generelle Ermächtigung im Zuge der Richtlinien den unterschiedlichen Entscheidungsträgern Rat, Verwaltungsausschuss oder zweckmäßigerweise dem Bürgermeister übertragen und die Unterrichtsrechte festgelegt werden können.

Die neue Regelung des § 92 Abs. 1 Satz 2 zur Aufstellung der Kreditaufnahmerichtlinien gilt unabhängig von der Einführung des Neuen kommunalen Rechnungswesens.

Die Richtlinien der Stadt Friesoythe orientieren sich an einem Musterentwurf des Nds. Städte- und Gemeindebundes.

#### **Anlage/n:**

Richtlinien für die Aufnahme von Krediten

Bürgermeister